

OLG Koblenz

§ 116 StVollzG

(Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde)

Die Rechtsbeschwerde ist über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus auch zulässig, wenn elementare Verfahrensprinzipien wie beispielsweise das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) oder der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verletzt sind.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 14. September 2012 – 2 Ws 330/12 (Vollz)

Gründe:

Soweit die Strafvollstreckungskammer den Hilfsantrag des Strafgefangenen, ihm gestufte Lockerungen zu gewähren, als unzulässig zurückgewiesen hat, hat die Rechtsbeschwerde einen jedenfalls vorläufigen Erfolg. Die Nachprüfung der Entscheidung ist unter dem Gesichtspunkt der Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus auch zulässig, wenn elementare Verfahrensprinzipien wie beispielsweise das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt sind (OLG Bamberg, ZfStrVo SH 1979 111; OLG Koblenz ZfStrVo 1994, 182 [183]; OLG Stuttgart, Beschluss 4 Ws 69/10 v. 05.12.2011 — juris; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Auflage, § 116 Rdnr. 7). Die Aufhebung einer derartigen Entscheidung ist auch dann geboten, wenn es nicht unzweifelhaft erscheint, dass diese Entscheidung einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde und sich die Aufhebung danach aufdrängt. Denn es wäre prozessunwirt-

schaftlich, in diesem Fall die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen und den Betroffenen damit auf die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde abzurängen (OLG Stuttgart, a.a.O., Schuler/Laubenthal a.a.O.).

Zwar liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Durch die Zurückweisung des Hilfsantrages als unzulässig hat das Landgericht jedoch gegen Art. 19 Abs. 4 GG und § 112 Abs. 1 StVollzG verstoßen. Art 19 Abs. 4 GG beinhaltet den elementaren Verfahrensgrundsatz, dass jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offensteht. Das Landgericht hat den Hilfsantrag zu Unrecht als verfristet und damit als unzulässig zurückgewiesen. Dadurch hat es dem Betroffenen eine Sachentscheidung verweigert und ihm den Rechtsweg versperrt (OLG Koblenz, Beschluss 2 Ws 92-106/11 v. 12.05.2011). Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung gestellt werden. Die dazu getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Behandlung des Antrages als verfristet nicht. Danach wurde dem Antragsteller die Vollzugsplanfortschreibung vom 11. April 2011 am 18. April 2011 eröffnet (Gründe Bl. 105 dA. 1. Absatz). Darin liegt die wirksame Bekanntgabe im Sinne von § 112 Abs. 1 StVollzG. Die zweiwöchige Frist zur Anbringung des Antrages endet damit mit Ablauf des 2. Mai 2011. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch per Telefax noch am gleichen Tag (Gründe Bl. 111 1. Absatz) und damit rechtzeitig eingegangen. Da der Antrag auch im Übrigen zulässig ist, hätte die Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden müssen. Diese Rechtswegverkürzung verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.